

Das Gesundheitsamt informiert

Scharlach

Krankheitsbild

Scharlach ist eine durch verschiedene Bakterienstämme ausgelöste Erkrankung des Rachens, die meist in Form einer Halsentzündung auftritt und von einem charakteristischen Ausschlag begleitet wird. Dieser Scharlachausschlag besteht aus kleinfleckigen Papeln. Er beginnt am 1. oder 2. Krankheitstag mit Betonung der Achselfalten und der Leisten- und Leistengegend und breitet sich zentrifugal unter Aussparung der Handinnenflächen und Fußsohlen aus. Zu den zusätzlichen Symptomen gehören die Blässe und die Himbeerzunge. Der Ausschlag verschwindet nach 6 - 9 Tagen. Einige Tage danach kommt es zur Abschuppung der Haut, insbesondere der Handflächen und Fußsohlen.

Übertragung

Die Erreger werden hauptsächlich von Mensch zu Mensch beim Sprechen, Husten und Niesen durch Tröpfchen übertragen, selten durch kontaminierte Lebensmittel und Wasser. Es ist auch eine Übertragung über Gegenstände (z. B. über in den Mund genommenes Spielzeug) möglich.

Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Krankheit beträgt 1 - 3 Tage.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Behandlung erlischt die Ansteckungsfähigkeit. Unbehandelte Patienten mit einer akuten Infektion können bis zum Abklingen aller Symptome (bis zu 3 Wochen) ansteckend sein. Eine Immunität wird immer nur gegen das bei der abgelaufenen Infektion vorherrschende Bakterium erzeugt; das bedeutet, dass mehrfache Erkrankungen an Scharlach möglich sind.

Maßnahmen für Kontaktpersonen

Eine Scharlach-Infektion sollte mit einem Antibiotikum behandelt werden. Das frühzeitige Einleiten dieser Therapie verkürzt die Zeit der Übertragungsfähigkeit und reduziert die Wahrscheinlichkeit einer Folgeerkrankung nach einer Rachenentzündung. Symptomlose Keimträger werden nicht behandelt.

Impfung

Eine Schutzimpfung existiert nicht.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit

Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung kann bei einer Antibiotikatherapie und ohne Krankheitszeichen ab dem zweiten Tag erfolgen, ansonsten nach Abklingen aller Krankheitssymptome. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kontaktpersonen

Ein Ausschluss von Kontaktpersonen ist aus epidemiologischen Gründen nicht erforderlich

Meldepflicht

Eltern und Gemeinschaftseinrichtungen sind zur Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz verpflichtet.

Fragen zur Behandlung von Scharlach richten Sie bitte an Ihren behandelnden Arzt oder Ihre Ärztin.